



0/4

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Stupferich in die Stadt Karlsruhe

Die wachsende wirtschaftliche Entwicklung im Raum Karlsruhe und die sich ständig vermehrenden sozial-ökonomischen Verflechtungen der Stadt mit den umliegenden Gemeinden machen es notwendig, Verwaltungseinheiten zu bilden, die in der Lage sind, die stetig wachsenden Aufgaben sinnvoll zu übernehmen und der gemeinschaftlichen Verpflichtung der Förderung des Wohls der Bürger nachzukommen. Aus diesem Grunde sind die Gemeinde Stupferich und die Stadt Karlsruhe übereingekommen, den Weg einer Eingliederung der Gemeinde Stupferich in die Stadt Karlsruhe zu beschreiten.

Die Gemeinde Stupferich, vertreten durch Bürgermeister Doll,

und

die Stadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Dullenkopf, schließen daher aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. Nov. 1953 (GBl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) - GemO -, folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Stupferich wird als Stadtteil mit dem Namen "Karlsruhe-Stupferich" in die Stadt Karlsruhe eingliedert.

§ 2

Verwendung von Hoheitszeichen und Siegel im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich

- (1) Für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich gilt das Siegel der Stadt Karlsruhe, das auch von der örtlichen Verwaltung geführt wird.

- (2) Dagegen wird für die örtliche Verwaltung im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich ein Briefkopf geschaffen, auf dem neben dem Wappen der Stadt Karlsruhe auch das Wappen der Gemeinde Stupferich abgebildet ist.
- (3) Die Stadt Karlsruhe wird durch Verhandlungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu erreichen versuchen, dass Stupferich, das bislang keine eigene Gemeindeflagge geführt hat, als Stadtteil die Karlsruher Stadtflagge mit dem Gemeindewappen von Stupferich erhält.
- (4) Der Ortsvorsteher von Karlsruhe-Stupferich ist berechtigt, weiterhin bei besonderen Anlässen in der Ortschaft die Amtskette zu tragen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung vereinigt. Die Stadt Karlsruhe tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Stupferich ein. Insbesondere tritt die Stadt Karlsruhe in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Stupferich als Mitglied von Zweckverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinigungen ein.
- (2) Die Stadt Karlsruhe wird anhand der Unterlagen der Gemeinde Stupferich entscheiden, welche Mitgliedschaften in privatrechtlichen Vereinigungen fortgesetzt oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, durch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Stupferich begründet worden sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Gemeinde Stupferich

- (1) Die Bürger der Gemeinde Stupferich werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Karlsruhe; im Übrigen gilt für die Einwohner von Stupferich das Wohnen in der Gemeinde Stupferich als Wohnen in der Stadt Karlsruhe (§ 12 Abs. 3 GemO).
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Stupferich haben die gleiche Rechtsstellung wie die Bürger und Einwohner der Stadt Karlsruhe, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas Anderes vereinbart ist.
- (3) Für den auslaufenden Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung fort.

§ 5

Vertretung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe

- (1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehört dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe ein bisheriger Gemeinderat der Gemeinde Stupferich an. Er wird nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Stupferich aus seiner Mitte gewählt. Der Gemeinderat von Stupferich bestimmt dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute des in den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe entsandten Gemeinderates.
- (2) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab 1974 wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe gemäß § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl eingeführt. Dabei wird für die Wahlperiode 1974 - 1979 bestimmt, dass ein Sitz im Gemeinderat von Karlsruhe mit einem Vertreter des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich zu besetzen ist. Für die folgenden Wahlperioden ist die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe dem jeweiligen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der bisherigen Stadt Karlsruhe, des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich und evtl. sonst bei der Sitzverteilung zu berücksichtigender Wohnbezirke im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO nach dem Stande des nach § 147 Satz 1 GemO maßgebenden Zeitpunkts anzupassen, wobei jedoch mindestens ein Sitz im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit einem Vertreter des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich zu besetzen ist.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO bestimmt werden, dass für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- (4) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl können frühestens zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1989 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht. Zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Eine Aufhebung der unechten Teilortswahl vor 1989 bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 6

Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich

- (1) Die Stadt Karlsruhe führt durch die Hauptsatzung für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b - 76 g GemO mit folgenden Maßgaben ein:
 - a) Im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 - b) Die Zahl der Ortschaftsräte in Karlsruhe-Stupferich wird auf die jeweilige Zahl der Gemeinderäte festgelegt, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbstständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.

- c) Dem Ortsvorsteher wird das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe bzw. der Ausschüsse desselben mit beratender Stimme eingeräumt.
- (2) In der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt werden, dass bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die bisherigen Gemeinderäte von Stupferich Ortschaftsräte sind.

§ 7

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die Aufgaben des § 76 d Abs. 1 GemO zu erfüllen. Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich betreffen,
 2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Karlsruhe-Stupferich,
 3. die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung in Karlsruhe-Stupferich,
- ferner, soweit dies für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die Stadt Karlsruhe gilt:
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 9. die Jagdverpachtung.
- (2) Daneben werden dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Stupferich durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen, soweit diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich betreffen:
1. im Rahmen des Absatzes 3:
 - a) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

- b) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und des Friedhofs,
- c) die Förderung der nach Maßgabe des § 15 erhalten bleibenden freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stupferich und der örtlichen Vereinigungen,

2. im Rahmen des Stellenplanes der Stadt Karlsruhe:

die Anstellung und Entlassung aller Angestellten der Vergütungsgruppen BAT VIII bis BAT V c in der örtlichen Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich,

3. ferner:

- a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von mehr als 200 DM bis 1 000 DM im Einzelfall,
- b) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich,
- c) die Votertierhaltung.

(3) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm nach Absatz 2 zur selbstständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe gesondert auszuweisen sind. Zur Veranschlagung dieser Haushaltsmittel ist der Ortschaftsrat gemäß § 76 b Abs. 1 Satz 2 GemO zu hören.

Dem Ortschaftsrat wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Befugnis eingeräumt, im Rahmen des Gesamtbetrages dieser Haushaltsmittel überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts von mehr als 5 v. H., aber nicht mehr als 10 v. H. des Haushaltsansatzes oder eines vergleichbaren Ansatzes, höchstens jedoch 10 000 DM, - im Einzelfall unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den vom Ortschaftsrat bewirtschafteten Mitteln zu bewilligen.

Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ortschaftsrates wird auf Ausgaben von mehr als 12 000 DM bis zu 30 000 DM festgesetzt.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich gilt § 76 e Abs. 2 GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister wird den Ortsvorsteher darüber hinaus gemäß § 53 Abs. 1 GemO mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten beauftragen:

1. im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
 - a) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bis zu 5 v. H. des Haushaltsansatzes oder eines vergleichbaren Ansatzes, höchstens jedoch 5 000 DM im Einzelfall unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den vom Ortschaftsrat bewirtschafteten Mitteln,
 - b) Bewirtschaftung von Ausgaben bis zu 12 000 DM im Einzelfall,
 - c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis zu 1 500 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
2. im Rahmen des Stellenplanes der Stadt Karlsruhe Anstellung und Entlassung aller Arbeiter und Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X und BAT IX in der örtlichen Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich,
3. ferner:
 - a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich bis zum Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von 200 DM im Einzelfall,
 - b) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich bis zum monatlichen Miet- bzw. Pachtwert von 200 DM im Einzelfall,
 - c) die Bestellung von Bürgern im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen und Abstimmungen aller Art.

§ 9

Örtliche Verwaltung

- (1) In der Ortschaft Karlsruhe-Stupferich wird eine örtliche Verwaltung mit den sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergebenden Zuständigkeiten eingerichtet.
- (2) Eine Beschränkung dieser Zuständigkeiten ist nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Verwaltung der Stadt Karlsruhe betreffenden Gründen oder bei einem entsprechenden Mangel an Bedarf; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Die örtliche Verwaltung kann frühestens 20 Jahre nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung aufgehoben werden; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist durch die Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Stupferich ein Gemeindesekretariat einzurichten.

§ 10

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Stupferich

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Stupferich wird als hauptamtlicher Ortsvorsteher unter qualifizierter Wahrung seines Besitzstandes übernommen. Seine Amtszeit als Ortsvorsteher endet mit dem Zeitpunkt, zu dem seine Amtszeit als Bürgermeister abgelaufen wäre. Für seine Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden. Er erhält, auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Höchstbetrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Stupferich bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten hätte. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich maßgebend.
- (2) Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Stupferich werden mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung mit allen Rechten und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Karlsruhe übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt. Sollte sich infolge einer Aufgabenverschiebung die bisherige Stellenbewertung ändern, so werden die Rechte der Inhaber der Stellen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung hiervon nicht berührt.

§ 11

Ortsrecht im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Stupferich gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) In Kraft bleiben insbesondere bis auf weiteres folgende Rechtsvorschriften:
 1. Satzung der Gemeinde Stupferich über die neue Friedhofsordnung vom 17. Juli 1970,
 2. Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 17. Juli 1970,
 3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches vom 27. November 1970,
 4. Satzung über die Erhebung von Desinfektionsgebühren vom 5. November 1965,
 5. Satzung über die Erhebung von Stalldesinfektionsgebühren vom 5. November 1965,
 6. Satzung über die Erhebung von Deckgebühren vom 22. Februar 1968,
 7. Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Waagegebühren vom 5. Februar 1965,

8. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren in der Ortsrufanlage,
 9. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11. April 1969,
 10. Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 11. April 1969,
 11. Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Gehwege vom 16. Juli 1971,
 12. Polizeiverordnung über die Ordnung auf dem Müllplatz vom 29. April 1966,
 13. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 3. Dezember 1965.
- (3) Der Gemeinderat von Karlsruhe wird nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung durch entsprechende Satzung bzw. Verordnung das übrige Ortsrecht außer Kraft setzen sowie das Ortsrecht der Stadt Karlsruhe im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich einführen, soweit nicht nach Abs. 2 das Ortsrecht von Stupferich fortbesteht.
- (4) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich in Kraft. Sie wird bis dahin durch entsprechende Änderungen den in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen angepasst werden.
- (5) Die Stadt Karlsruhe wird ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt vom 5. Februar 1957 dahin gehend ergänzen, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Karlsruhe-Stupferich zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 5 v. H. der für die Stadträte von Karlsruhe geltenden Vergütung erhalten; der Ortsvorsteher erhält, soweit er Ehrenbeamter ist, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen der den Stadträten der Stadt Karlsruhe zustehenden Vergütung.
- (6) Durch Änderung der Schlachthofsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt werden, dass gewerbliche und Hausschlachtungen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich nicht dem Schlachthofzwang unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtungen gilt dies allerdings nur für die beim In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ortsansässigen Metzgereibetriebe und Gastwirtschaften, soweit diese eigene Schlachtungen durchführen. Für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, gilt der Schlachthofzwang auch im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich. Die bestehenden Schlachthäuser dürfen renoviert und modernisiert, jedoch nicht über den üblichen Umfang hinaus erweitert werden.
- (7) Die Entwässerungs- und Grubenentleerungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe vom 1. März 1966 wird dahin gehend ergänzt werden, dass im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich bei der Berechnung der Abwassermengen anhand des Wasserverbrauchs pro Stück Großvieh 8 m³ verbrauchten Wassers pro Jahr unberücksichtigt bleiben.

§ 12

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze sind zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung in Stupferich und in Karlsruhe nicht gleich.

Es wird daher folgende Übergangsregelung getroffen:

Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Stupferich werden in einem Zeitraum von 8 Jahren an die in der Stadt Karlsruhe geltenden Sätze angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise.

In den ersten 5 Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze der Gemeinde Stupferich unverändert.

Im 6. Jahr nach der Eingliederung ist der Hebesatz für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich um 30 v. H., im 7. Jahr nach der Eingliederung um 50 v. H. und im 8. Jahr nach der Eingliederung um 60 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Karlsruhe zu erhöhen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Stupferich im Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und 200 v. H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Karlsruhe die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Vom 9. Jahr nach der Eingliederung an sind die Hebesätze gleich. Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Messbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangshebesatz der Gemeinde Stupferich auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen. Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

- (2) Für die übrigen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge gilt Folgendes:

a) Beibehalten werden auf 8 Jahre die Sätze der Gemeinde Stupferich:

1. der Schlachttier- und Fleischbeschauggebühren,
2. der Deckgebühren,
3. der Desinfektions- und Stalldesinfektionsgebühren,
4. der Waaggebühren,
5. der Gebühren für die Benutzung der Ortsrufanlage,
6. der Friedhofs- und Bestattungsgebühren,
7. des Erschließungsbeitrags,

8. des Wasserpreises,
9. des Unterhaltungsaufwandes für Gehwege.

Während dieser Zeit sind Erhöhungen der vorgenannten Abgaben jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sich dies aus der Kostenentwicklung ergibt.

b) Übernommen werden die folgenden Abgabesätze der Stadt Karlsruhe:

1. der Verwaltungsgebühren,
 2. der Abwassergebühren nach Maßgabe des § 11 Abs. 7 dieser Vereinbarung,
 3. der Sondernutzungsgebühren,
 4. der Stundungszinsen.
- (3) Durch Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe wird der Hundesteuersatz für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich gemäß § 6 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes auf die Hälfte des Satzes nach § 6 Abs. 1 des Hundesteuergesetzes für die Dauer von 8 Jahren herabgesetzt.
- (4) Vergnügungssteuer wird für die Dauer von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in Karlsruhe-Stupferich nicht erhoben.
- (5) Getränkesteuer wird in Stupferich für 5 Jahre, gerechnet vom In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung an, nicht erhoben. Im 6. Jahr wird ein Getränkesteuersatz in Höhe von 25 v. H., im 7. Jahr ein Satz in Höhe von 50 v. H. und im 8. Jahr ein Satz in Höhe von 75 v. H. des jeweils in Karlsruhe geltenden Getränkesteuersatzes erhoben. Vom 9. Jahr nach der Eingliederung an sind die Getränkesteuersätze in Karlsruhe und Stupferich gleich.
- (6) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 13

Kulturelle Belange des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Stupferich bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Karlsruhe wird durch die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an den Ortschaftsrat Karlsruhe-Stupferich (§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung) dafür Sorge tragen, dass die caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich in gleicher Weise gefördert werden wie die vergleichbaren Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet.

- (3) Die Stadt Karlsruhe wird sich zu gegebener Zeit mit allen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die in Karlsruhe-Stupferich bestehende Hauptschule auf Dauer weiter dort bestehen bleibt.

§ 14

Busverbindung nach Karlsruhe-Stupferich

Die Stadt Karlsruhe wird sich bei der Deutschen Bundespost mit allen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass diese auf ihre Konzession für den Betrieb der Omnibuslinie Durlach-Stupferich verzichtet, so dass diese Linie künftighin mit Fahrzeugen der städtischen Verkehrsbetriebe der Stadt Karlsruhe bedient werden kann.

§ 15

Feuerlöschwesen

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stupferich bleibt im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird. Sie erhält die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe, Abteilung Stupferich.

§ 16

Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich

- (1) Die Stadt Karlsruhe ist vom Tage des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie fördert den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet. Dabei soll der Charakter von Karlsruhe-Stupferich als Wohn- und Erholungsgemeinde erhalten bleiben.
- (2) Bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich sollen geltende und im Entwurf fertiggestellte sowie in der Aufstellung befindliche Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Stupferich beibehalten werden. Neu zu erschließende Gebiete sollen als reine Wohngebiete oder allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden. Die Bebauung darf 8 Geschosse nicht überschreiten und hat unter tunlichster Schonung des Landschaftsbildes im Anschluss an die bestehende Bebauung zu erfolgen. Abweichungen von dieser festgelegten Geschosszahl bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Umlegungen sind im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich für eine Übergangszeit von 5 Jahren als Flächenumlegung durchzuführen.

Die Stadt Karlsruhe unterstützt evtl. notwendig werdende Flurbereinigungsverfahren auf dem Gebiet der Gemeinde Stupferich und beteiligt sich gegebenenfalls an diesen Verfahren.

Zu allen die Bauleitplanung und Flächennutzung im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat der Ortschaft Karlsruhe-Stupferich gemäß § 76 d Abs. 1 Satz 2 GemO zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Ortschaftsrat in solchen Angelegenheiten, die sich auf anderem Wege nicht ausräumen lassen, ist die Sache vor der Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zu überweisen. Dieser Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender, dem Ortsvorsteher und je 3 vom Gemeinderat und vom Ortschaftsrat aus ihrer Mitte zu wählenden Gemeinderäten bzw. Ortschaftsräten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters. Die Rechte der Vertreter gemäß § 17 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

- (3) Die Gebiete "Rebgärten" und "Hinter dem Zaun" sind beschleunigt baureif zu machen, und zwar unter Zugrundelegung vorhandener Entwürfe von Bebauungsplänen. Die Bebauung dieser Gebiete hat vorrangig vor der Bebauung anderer, noch zu erschließender Gebiete zu erfolgen. Die Erschließungsinvestitionen für Baugebiete sind nicht auf die Investitionen nach Abs. 4 und 5 anzurechnen.
- (4) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, anlässlich des Zusammenschlusses innerhalb eines Zeitraums von 5 bis 6 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses an, im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich einen Betrag von 5 Mio. DM zu investieren, mit dem folgende Vorhaben durchgeführt werden sollen:
1. Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsleitungen und der Entwässerungsleitungen in der Berg- und Werrenstraße sowie Erneuerung dieser Straßen ca. 600 000 DM
 2. Erweiterung des Friedhofs mit Leichen- und Aussegnungshalle ca. 300 000 DM
 3. verlorener Zuschuss an die örtlichen Vereine, zweckgebunden für den Bau einer Halle (der Betrag soll an die Vereine zur Auszahlung kommen, sobald diese nachweisen, dass sie mit dem Bau der Halle beginnen und ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht) 250 000 DM
 4. Anlegung zweier Kinderspielplätze in Stupferich ca. 70 000 DM
 5. Ausbau des Brunnengässchens ca. 70 000 DM
 6. Ausbau eines Gehweges entlang der Kreisstraße 187 von der Turnhalle bis zum "Roten Kreuz" und Instandsetzung der alten Palmbacher Straße ca. 60 000 DM

7. Grüner-Plan-Wirtschaftswege (Schleifweg und Wettersbacher Weg, Neue Wiesen und Waldäcker)	ca. 100 000 DM
8. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses	ca. 350 000 DM
9. Gemeindezentrum, dessen Ausgestaltung der Ortschaftsrat zu gegebener Zeit bestimmen wird	ca. 2 000 000 DM
10. Erweiterung des Schulhauses bei Bedarf	ca. 1 000 000 DM
11. Neugestaltung des Kapellenplatzes	ca. 200 000 DM
	<hr/>
	insgesamt 5 000 000 DM
	=====

Die Maßnahmen Nr. 2 - 5 werden 1972, die Maßnahme Nr. 1 wird 1972 und 1973 durchgeführt werden.

Hinsichtlich der übrigen Maßnahmen legt der Ortschaftsrat die zeitliche Reihenfolge fest.

Sollte bei dem einen oder anderen Vorhaben der angesetzte Kostenbetrag nicht aufgebraucht werden, so wird der Rest zur Finanzierung der anderen Vorhaben verwendet, bei denen der Ansatz überschritten wird. Ergibt sich nach Durchführung sämtlicher Vorhaben ein Überschussbetrag, so wird dieser für weitere Investitionen verwendet, über die der Gemeinderat von Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrats von Karlsruhe-Stupferich entscheidet.

Sollte der Gesamtbetrag von 5 Mio. DM zur Finanzierung sämtlicher aufgeführter Vorhaben nicht ausreichen, so entscheidet der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrates, welche Vorhaben ganz oder teilweise nicht zur Ausführung kommen bzw. in einer Art und Weise zur Ausführung gelangen, durch die der Gesamtansatz von 5 Mio. DM nicht überschritten wird.

Sollte das eine oder andere Vorhaben nicht zur Durchführung gelangen und aus diesem Grunde der Gesamtbetrag nicht aufgebraucht werden, so beschließt der Gemeinderat von Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrates Karlsruhe-Stupferich weitere Vorhaben, die mit dem nicht aufgebrauchten Betrag bestritten werden. Sollte sich der im Zeitpunkt der Eingliederung geltende, vom Statistischen Landesamt festgestellte Lebenshaltungskostenindex bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Durchführung der Investitionen verändern, so ändert sich der dann jeweils noch nicht aufgebrauchte Betrag entsprechend.

- (5) Die Stadt Karlsruhe sichert der Gemeinde Stupferich weiterhin für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Eingliederung an einen Investitionsbetrag von jährlich 300 000 DM zu. Aus diesem Betrag werden die notwendigen laufenden Investitionen bestritten. Es sollen aus ihm im Laufe des Zeitraums von 10 Jahren insbesondere folgende, zum Teil bereits in der Planung bzw. Ausführung befindliche Vorhaben durchgeführt werden:

1. Fertigstellung der Anlagen zum Sportzentrum einschließlich der Zu- und Abfahrtswege, Parkplatz,
2. Verschleißdecke aufbringen in Fichten-, Friedrich-Schiller-, Geranien-, Haupt-, Kapellen-, Lärchen-, Schloss- und der verlängerten Schulstraße sowie der Gässchen bei Hans Kunz und Georg Kiefer,
3. Fertigstellung des Kinderspielplatzes im Baugebiet Reut/Wald,
4. Erstellung des Verbindungsweges vom Baugebiet Reut/Wald (Kinderspielplatz) zum alten Hochbehälter im Gewann "Neuberg",
5. Um- und Ausbau des bestehenden Friedhofs,
6. Ausbau der verlängerten Bergstraße zum alten Hochbehälter im Gewann "Neuberg",
7. Fertigstellung der Gässchen bei Erwin Dietz, Gustav Dietz, Hermann Katz und des Lammgässchens sowie Aufbringen der Verschleißdecke im Schulhof;
8. Ausbau des Waldweges zum Erdaushubplatz im Schwaigling,
9. Herstellung des Grüner-Plan-Wirtschaftsweges Zeil-Ruthersloch,
10. Erweiterung der Erschließungsanlage Steinstraße, Friedhof (Ortssanierung),
11. Anlegung eines Parkplatzes an der Haupt-/Werrenstraße,
12. Verbesserung der Wasserversorgung, insbesondere die Herstellung eines Druckausgleichs.

Aus dem Investitionsbetrag ist auch die von Stupferich an den Zweckverband für die Wasserversorgung des "Alb-Pfinz-Hügellandes" jährlich zu zahlende Verbandsumlage zu entnehmen, soweit diese nicht durch einen nach Abführung der Wasserbezugsgebühren an den Wasserversorgungsverband und Bestreitung der laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtungen verbleibenden Überschuss der Einnahmen aus der Abgabe von Wasser gedeckt werden kann.

Dagegen sind die aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten der Eingliederungsvereinbarung bestehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Gemeinde Stupferich nicht dem Investitionsbetrag zu entnehmen. Der Investitionsbetrag wird entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich erhöht. Für jeden über 2 000 Einwohner hinausgehenden weiteren Einwohner erhöht sich der Betrag um 150 DM pro Jahr. Der Investitionsbetrag ist auf dieser Basis jedes Jahr neu festzustellen.

- (6) Die Stadt Karlsruhe sichert der Gemeinde Stupferich weiter zu, dass eine evtl. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederungsvereinbarung in Stupferich bestehende Ausgleichsrücklage aufgelöst und der Betrag in Stupferich investiert wird. Die Art der

damit zu finanzierenden Vorhaben und die zeitliche Reihenfolge der Durchführung bestimmt der Ortschaftsrat.

- (7) Als weitere Maßnahmen im Interesse einer Förderung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich und des Zusammenwachsens des Stadtteils mit den übrigen Stadtteilen soll der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe vorsehen:
1. Ausbau der Straße von Karlsruhe-Durlach zum Thomashof,
 2. Einrichtung einer Straßenbeleuchtung an der Kreisstraße 184 zwischen Stupferich und Thomashof,
 3. Bemühungen um einen Anschluss der Kreisstraße 187 an die Autobahneinfahrt Langensteinbach,
 4. Fortsetzung der Bemühungen gegenüber dem Badenwerk um Durchführung einer Modernisierung der Ortsbeleuchtung im Rahmen des Stromversorgungsvertrages B,
 5. Bau eines Schwimmbades.

Es wird klargestellt, dass es sich hierbei lediglich um Programmpunkte handelt, deren Durchführung wünschenswert ist, dass aber hieraus ein Anspruch des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich gegen die Stadt Karlsruhe nicht hergeleitet werden kann.

- (8) Wird der im Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandene gemeindeeigene Grundbesitz in Zukunft anders als bisher genutzt (z. B. Baulandumlegung), so wird der Stadtteil Karlsruhe-Stupferich an dem sich aus dieser Maßnahme ergebenden Überschuss über die Beträge nach Abs. 4 - 6 hinaus angemessen beteiligt. Wenn aus diesem Überschuss Investitionen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich durchzuführen sind, beschließt über diese der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrats von Karlsruhe-Stupferich.
- (9) Die Stadt Karlsruhe betrachtet die in dieser Vereinbarung gegenüber Stupferich übernommenen Verpflichtungen als bindende, klagbare Verpflichtungen. Die vereinbarten Investitionen sind innerhalb der genannten Zeiträume planmäßig und vorrangig auszuführen.

§ 17

Befristete Vertretung der Gemeinde Stupferich bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Stupferich für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an jeweils durch drei Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Der Gemeinderat von Stupferich bestimmt diese Vertreter sowie je drei Ersatzvertreter vor In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO. Vertreter, die Ortsvorsteher,

Stellvertreter des Ortsvorstehers oder Stadtrat von Karlsruhe werden, verlieren die Vertretungsbefugnis.

- (2) Für den Fall eines Rechtsstreits zwischen den Vertretern des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich und der Stadt aus dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Karlsruhe, die Kosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten und außergerichtliche Auslagen) zu tragen, gleichgültig, wer endgültig zur Kostentragung verpflichtet ist.

§ 18

Ummeldung von Kraftfahrzeugen

Die Stadt Karlsruhe wird sich dafür einsetzen, dass eine Ummeldung der derzeit in Karlsruhe-Stupferich zugelassenen Kraftfahrzeuge aus Anlass der Eingliederung nicht erforderlich wird. Sollte dies doch nötig werden, wird die Stadt Karlsruhe für diese Ummeldungen keine Gebühren erheben.

§ 19

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Karlsruhe.

§ 20

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die Gemeinde Stupferich verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum In-Kraft-Treten der Eingliederung in die Stadt Karlsruhe, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe herzustellen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 1 GemO erforderlichen Genehmigung am 1. Januar 1972 in Kraft; § 20 wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wirksam.

A N L A G E

zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Stupferich, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe

Aufgabenkatalog

Bei den Verhandlungen über die Eingliederungsvereinbarung haben sich verschiedene Einzelfragen rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Art ergeben. Der nachfolgende "Aufgabenkatalog" gibt eine Übersicht über die künftigen Verhältnisse, insbesondere über die kommunalen Aufgaben und ihre künftige Wahrnehmung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich nach § 9 der Vereinbarung einzurichtende örtliche Verwaltung.

Der "Aufgabenkatalog" erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelfragen aufwerfen kann, die jedoch dann von der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden müssen. Dabei sollen im Hinblick auf die herbeigeführte Verwaltungseinheit Gründe der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsorganisation sowie der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung stets im Vordergrund der Entscheidungen stehen.

1. Beziehungen der Ortsverwaltung zur Bevölkerung der Gemeinde Stupferich

Im Interesse der Förderung der bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden

- a) die Abhaltung von Bürgerversammlungen durch die örtliche Verwaltung und
- b) die bisher üblichen Ehrungen durch den Ortsvorsteher bei goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Altenehrungen usw.,
- c) die Einleitung der Patenschaften und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten durch den Ortsvorsteher für richtig und notwendig gehalten.

Die Vorbereitungen werden durch die Ortsverwaltung getroffen.

2. Hauptamt der Gemeinde

Es verbleiben alle bisherigen Beamten bzw. Angestellten in der örtlichen Verwaltung, es sei denn, es wird im Einzelfall im Interesse des Weiterkommens bzw. der Besserstellung eines Bediensteten etwas Anderes vereinbart.

3. Organisation und Dienstbetrieb

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe und die Dienstanweisungen für den inneren Betrieb der Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Ortschaftsrat und die örtliche Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich.

Der Stadtteil erhält weiterhin wie bisher alle Gesetzesblätter, Staatsanzeiger, Fachzeitschriften usw., alle Erlasse und Verfügungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, Abschriften bzw. Kopien der Schreiben von staatl. Fachbehörden, soweit diese allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Registratur und Archiv

Die laufende und stehende Registratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung. Dies gilt nicht für Vorgänge, deren Sachbearbeitung von den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadt übernommen wird. Bei der Aussonderung des Schriftguts abgeschlossener Vorgänge ist nach den §§ 5 ff. der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 zu verfahren. Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Stupferich wird zur Erhaltung der Überlieferung als eigene Abteilung des Stadtarchivs geführt.

5. Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung

Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstellen der Stadt zentral beschafft.

Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.

Es wird zugesichert, dass die Verwaltung des Stadtteils stets eine den städtischen Dienststellen gleichwertige Ausstattung erhält.

6. Botendienst und Fernsprecher

Der Stadtteil Karlsruhe-Stupferich behält den Ratsdiener. Zusätzlich zu den vorhandenen Amtsnummern ist eine Querverbindung zur städt. Fernsprechzentrale einzurichten.

7. Wahlen, Abstimmungen und Statistik

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist das Statistische Amt und Wahlamt der Stadt zuständig, das sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltung bedient.

Die Einrichtung von Stimmbezirken ist von der Stadt im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorzunehmen. Die Kosten für die Wahl des Ortschaftsrats trägt die Stadt.

8. Lohnsteuerkarten

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch die Lohnsteuerkartenstelle des zuständigen Amtes der Stadt, das auch den Erstdruck der Lohnsteuerkarten veranlasst. Berichtigungen, Ergänzungen und Zweitlohnsteuerkarten können bei der Ortsverwaltung beantragt werden, die die Anträge zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Amt der Stadt übermittelt.

9. Standesamt

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Karlsruhe-Stupferich einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Karlsruhe wird gemäß § 52 Abs. 2 Personenstandsgesetz beim Regierungspräsidium Nordbaden den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Karlsruhe-Stupferich bestellt werden.

10. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsstreitigkeiten, die den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich betreffen, werden durch das Rechtsamt der Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher werden vorher gehört.

11. Polizeiliche Führungszeugnisse

Die Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse ist Aufgabe der Polizeibehörde der Stadt, die die Unterlagen der Gemeinde Stupferich übernimmt und fortschreibt. Anträge auf Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen können bei der Ortsverwaltung gestellt werden.

12. Gemeindegerecht

Das Gesetz über die Gemeindegerechtigbarkeit sieht vor, dass in jeder Gemeinde ein Gemeindegerecht besteht. Ein besonderes Gemeindegerecht für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich wäre daher gesetzlich nicht zulässig. Das Gemeindegerecht der Stadt Karlsruhe ist künftig daher auch für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich zuständig.

13. Grundbuchamt

Das Grundbuchamt wird in das der Stadt eingegliedert.

14. Ortsgericht - Inventurbehörde

Die Aufgaben des Ortsgerichts der Gemeinde Karlsruhe-Stupferich werden künftig vom Ortsgericht Karlsruhe übernommen.

15. Gemeinderätliche Schätzungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen unter Mitwirkung der Ortsverwaltung durch die Grundstücksschätzungsstelle bei der Stadtverwaltung durchgeführt.

16. Eigen- und Aufsichtsprüfung

Die Eigenprüfung des städt. Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich auch auf den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich. Die Aufsichtsprüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgenommen.

17. Polizeiliche Zuständigkeiten (Ordnungswesen)

Mit der Eingliederung der Gemeinde Stupferich wird der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe auf dem bisherigen Gemeindegebiet Stupferich sowohl Kreis- als auch Ortspolizeibehörde. Das bedeutet, dass Aufgaben, die bisher vom Landratsamt Karlsruhe für die Gemeinde Stupferich erfüllt werden, auf die Stadt Karlsruhe übergehen. Diese Aufgaben werden grundsätzlich von der Polizeibehörde der Stadt wahrgenommen.

18. Meldewesen

Die Einwohnerkartei wird als Zentralkartei bei der Stadt geführt. An-, Um- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung entgegenzunehmen und der Stadt zur Aufnahme in die Zentralkartei weiterzuleiten. Alle weiteren Aufgaben werden von den Fachämtern der Stadt wahrgenommen. Aufenthaltsbescheinigungen können von der Ortsverwaltung ausgestellt werden.

19. Ausweise und Pässe

Personalausweise und Kinderausweise sind auch künftig durch die Ortsverwaltung auszustellen. Reisepässe werden durch die Polizeibehörde der Stadt ausgestellt; die Entgegennahme von Anträgen und die Ausgabe der Reisepässe erfolgen jedoch durch die Ortsverwaltung.

20. Spielautomaten und Verlosungen

Die Erteilung von Aufstellungsgenehmigungen für Spielautomaten erfolgt durch die Polizeibehörde der Stadt. Das Gleiche gilt für Verlosungen. Anträge sind in beiden Fällen für den Bereich des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich an die Ortsverwaltung zu richten.

21. Polizeistunde

Die Verlängerung der Polizeistunde wird bei einer Einzelgenehmigung durch die Ortsverwaltung erteilt. Für Pauschalgenehmigungen ist die Polizeibehörde der Stadt zuständig.

22. Obdachlosenpolizei

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt. Zuständig ist die Obdachlosenpolizeistelle beim Amt für Wohnungswesen.

23. Fundsachen

Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.

24. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nehmen die zuständigen Fachämter der Stadt wahr, die dabei von der Ortsverwaltung unterstützt werden.

25. Gewerberecht

Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen und leitet sie an die Stadt weiter.

26. Wehrerfassung

Alle mit der Wehrerfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

27. Schulwesen

Zur Besetzung der Rektorenstelle wird der Ortschaftsrat gehört. Für Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt. Für die mit Schulbauten u. Ä. zusammenhängenden Aufgaben sind künftig die entsprechenden Abteilungen der Stadt zuständig.

Hinsichtlich der Nachbarschaftsschule Stupferich ändert sich grundsätzlich nichts; die Stadt tritt in die mit der Gemeinde Palmbach abgeschlossene Vereinbarung ein. Notwendig werdende Änderungen der Schulbezirke innerhalb des Stadtgebiets (etwa im Interesse möglichst kurzer Schulwege) werden vom Gemeinderat - falls der Stadtteil Karlsruhe-Stupferich betroffen ist - nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen.

28. Kirchliche Angelegenheiten

Der bisherige Brauch des politischen Läutens in Stupferich soll beibehalten werden.

29. Sozialangelegenheiten

In Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, in Flüchtlingsachen und sonstigen sozialen Angelegenheiten einschließlich Sachen der Jugendhilfe sind die jeweiligen Fachämter der Stadt zuständig. Anträge sind bei der Ortsverwaltung einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt zu übersenden.

Barbeihilfen in Eil- und Notfällen bis zum Betrag von 100 DM im Einzelfall sowie Beihilfen und Rückreisegutscheine für Besucher aus der DDR sind auch künftig von der Ortsverwaltung auszugeben.

30. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Zählungen und Erhebungen werden vom zuständigen Fachamt veranlasst und mit Hilfe der Ortsverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen über landwirtschaftliche Grundstücke erfolgen durch das Statistische Amt.

Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie zur Bearbeitung an das zuständige Fachamt weiter.

31. Rentenversicherung

Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten nimmt sowohl die Ortsverwaltung als auch das Fachamt bei der Stadtverwaltung entgegen. Das Gleiche gilt für Rentenanträge sowie für Anträge auf Feststellung von Beschäftigungszeiten für Flüchtlinge und Vertriebene einschließlich der hierfür erforderlichen Zeugenerklärungen.

Sämtliche Anträge mit Unterlagen werden gesammelt über das Fachamt der Stadtverwaltung an den Versicherungsträger übersandt. Aufrechnungsbescheinigungen können von der Ortsverwaltung unmittelbar erteilt werden.

32. Fleischbeschau

Hinsichtlich der Fleischbeschau bleibt es bei der bisherigen Handhabung. Die Stadt wird nach dem Ausscheiden des bisherigen Fleischbeschauers einen Vertrag mit einem neuen Fleischbeschauer abschließen.

33. Bau- und Wohnungswesen, Planung

Mit Abschluss der Eingliederungsvereinbarung geht die Planungshoheit auf die Stadt über. Zuständiges Fachamt ist das Stadtplanungsamt. Der Stadtplanungsausschuss wird um den Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates als sachkundigen Bürger im Einzelfall erweitert. Damit wird sichergestellt, dass im Stadtplanungsausschuss das Mitspracherecht bei der Beratung und Beschlussfassung über die Baugenehmigungs-, Bebauungsplanverfahren u. Ä. gewahrt wird.

Bauanträge werden beim Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe oder bei der Ortsverwaltung zur Weiterleitung an das Bauordnungsamt eingereicht. Die Ortsverwaltung erhält Anträge aus dem Stadtteil Karlsruhe-Stupferich jeweils zur Stellungnahme. Den Baubescheid erteilt das Bauordnungsamt. Eine Mehrfertigung des Baubescheides mit Plänen geht an die Ortsverwaltung. Das Gleiche gilt für Teilungsanträge nach dem Bundesbaugesetz.

Bauabsteckungen, Sockelangaben, Sockelabnahmen, Absteckung von Baulinien und Baugrenzen werden in Zukunft im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich von der zuständigen städt. Dienststelle durchgeführt.

34. Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Grundstückswertermittlung für den Stadtteil Karlsruhe-Stupferich nach der Eingliederung von der Stadt aus mitbearbeitet wird, wo die vorgeschriebene Kaufpreissammlung und ein Gutachterausschuss bestehen. Ein Vertreter des Ortschaftsrates wird im Einzelfall als Sachverständiger zu den Beratungen des Gutachterausschusses zugezogen.

35. Vermessungsangelegenheiten

Für Vermessungsangelegenheiten ist das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zuständig. Anträge oder Aufträge können von der Ortsverwaltung entgegengenommen werden.

Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In den zuständigen Umlegungsausschuss werden bei Umlegungen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich der Ortsvorsteher und ein Mitglied des Ortschaftsrates als Sachverständige berufen.

36. Bauhof, Fuhrpark, Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen wird Aufgabe der Stadt. Die jetzigen Straßenarbeiter der Gemeinde Stupferich werden übernommen. Sie erhalten ihr Aufgabengebiet vom Ortsvorsteher zugeteilt. Welche Aufgaben im Einzelnen vom städtischen Bauhof bzw. den vorhandenen Gemeindearbeitern übernommen werden, wird zwischen den städtischen Dienststellen und der Ortsverwaltung vereinbart. Zur Unterhaltung der Straßen werden von der städtischen Straßenbauverwaltung, soweit erforderlich, weiteres Personal sowie Material und Spezialgeräte zur Verfügung gestellt.

37. Stromversorgung

Die Stromversorgung des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich wird im Rahmen des bestehenden Stromlieferungsvertrages B mit dem Badenwerk fortgesetzt. Die zuständige Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und der damit zusammenhängenden Fragen wird von den Stadtwerken Karlsruhe übernommen. Die Wartung der Straßenbeleuchtung obliegt den städtischen Dienststellen.

38. Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen ist Aufgabe der Stadt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden vom Tiefbauamt durchgeführt, das sich der bei der Ortsverwaltung vorhandenen Einrichtungen bedient. Mit der Ortsverwaltung wird im Einzelnen noch ein besonderer Einsatzplan aufgestellt, in dem auch festgelegt wird, an welchen Stellen Depots für Streugut eingerichtet werden.

39. Müllbeseitigung

Die bisherige Regelung bleibt vorerst beibehalten. Die Stadt wird für Interessenten in Karlsruhe-Stupferich einen Vertrag über die Müllbeseitigung mit einem Privatunternehmen abschließen.

40. Gebäude- und Elementarschadenversicherung

Die Gebäudeversicherungsunterlagen bleiben bei der Ortsverwaltung, die auch weiterhin die Anmeldungen zur regelmäßigen Einschätzung entgegennimmt.

Die Weiterleitung an die Gebäudeversicherungsanstalt erfolgt über die Gebäudeversicherungsstelle bei der Stadtverwaltung Karlsruhe.

Die Prüfung und der Versand der Rechnungen erfolgen durch das zuständige Fachamt der Stadt. Die Umlage wird von der Stadtkasse erhoben.

41. Landwirtschaft und Vattertierhaltung

Die Stadt wird alle mit den vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren aufkommenden Verwaltungsarbeiten übernehmen; sie verpflichtet sich, bereits laufende Anträge auf Anordnung von Flurbereinigungsverfahren zu unterstützen und zu fördern. Die Durchführung der Flurbereinigung greift - bezüglich ihrer Abgrenzung - auch in die Belange der Planung ein. Die Abwicklung eines Flurbereinigungsverfahrens mit Vorstandschaft und Teilnehmerschaft, in die gegebenenfalls auch Vertreter der Stadt zu entsenden wären, schaffen echte Voraussetzungen zu einer gemeinsamen Arbeit und zur weiteren Verflechtung der beiden Gemeinwesen.

Die zurzeit geltende Regelung der Vattertierhaltung bleibt bestehen. Die Unterhaltung der Feldwege des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich fällt in die Zuständigkeit der derzeit damit

befassten Gemeindearbeiter, wobei die städtischen Stellen bei Bedarf jederzeit Unterstützung leisten.

42. Forstwirtschaft und Gemeindewald

Die Verwaltung des Gemeindewaldes von Stupferich wird von der städtischen Forstverwaltung übernommen.

Der derzeitig bestehende Beförderungsvertrag bleibt vorerst aufrechterhalten.

43. Jagdwesen

Die Jagdverwaltung wird vom zuständigen Fachamt der Stadt übernommen.

Bei der Verpachtung der Jagd und bei der Festsetzung der jährlichen Abschusspläne ist unter Mitwirkung der Ortsverwaltung der Ortschaftsrat zu hören.

44. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Mit der Eingliederung der Gemeinde Stupferich geht die Finanzhoheit auf die Stadt Karlsruhe über.

Die Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge, allgemeine Finanzaufweisungen usw.) werden im Rahmen des Gesamthaushalts bewirtschaftet. Dagegen werden künftig in einer besonderen Anlage zum städt. Haushaltsplan die auf Maßnahmen im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich entfallenden wesentlichen Ausgaben sowie die von der örtlichen Verwaltung bzw. dem Ortschaftsrat gemäß der Hauptsatzung selbstständig bewirtschafteten Haushaltsmittel zusammengestellt (Teilhaushalt). Anordnungsbefugt sind die hierfür zuständigen Fachämter der Stadt. Das Nähere wird im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung durch Dienstanweisung geregelt.

Die Kassengeschäfte (einschließlich Beitreibung von Geldforderungen) werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Für eine gewisse Übergangszeit wird im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich zur Entgegennahme von Zahlungen eine Zahlstelle unterhalten bzw. die Möglichkeit barer Einzahlung bei den örtlichen Geldinstituten geschaffen. Für die von der Ortsverwaltung zu leistenden Barausgaben wird ein eiserner Vorschuss (Handkasse) zur Verfügung gestellt.

45. Geldverkehr und Bankverbindungen

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen gelegt. Die bisher bestehenden Bankverbindungen der Gemeinde Stupferich werden deshalb beibehalten, soweit nicht die Stadt Karlsruhe bereits bei den entsprechenden Bankinstituten selbst Bankkonten unterhält.

46. Ausländerwesen

Für das Ausländerwesen ist die Polizeibehörde der Stadt zuständig. Bei der Anmeldung ist von der Ortsverwaltung der Vordruck über die Aufenthaltsanzeige auszuhändigen.

47. Zivilschutz

Die Aufgaben werden zentral von der Stadt Karlsruhe übernommen.

48. Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Die Unterhaltung und Verwaltung der bisher gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude obliegen den zuständigen Fachämtern der Stadt. Die Fachämter bedienen sich dabei der Unterstützung der Ortsverwaltung.

49. Gärtnerische Anlagen

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen des Stadtteils Karlsruhe-Stupferich ist Sache der Ortsverwaltung und wird von den örtlichen Kräften mit Unterstützung des Gartenbauamts durchgeführt.

50. Tierkörperbeseitigung

Anmeldungen der Tierbesitzer über gefallene Tiere werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen, die von sich aus die Abholung und Beseitigung in der bisherigen Weise veranlasst.

51. Friedhofs- und Bestattungswesen

Aus dem Stadtteil Karlsruhe-Stupferich wird ein Bestattungsbezirk gebildet. Die Verstorbenen des Stadtteils Stupferich werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet. Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Stadtteilstfriedhof besteht. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Karlsruher Einwohnern, auch den Einwohnern des Stadtteils Stupferich uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Stadt tritt in bestehende Verträge ein und hat die Möglichkeit, sie nach Ablauf der Vertragszeit zu kündigen.

Die Aufsicht und Unterhaltung des Friedhofs im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich besorgt die Ortsverwaltung. Soweit erforderlich, wird die Ortsverwaltung durch Personal des Friedhofs- und Bestattungsamtes bei der Unterhaltung des Friedhofs und bei der Durchführung von Beerdigungen unterstützt.

52. Ortsrufanlage

Die Ortsrufanlage im Stadtteil Karlsruhe-Stupferich bleibt bestehen.

Auf besonders wichtige Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Stadt, wird durch die Ortsrufanlage in Karlsruhe-Stupferich hingewiesen werden.

53. Bücherei

Der Stadtteil Karlsruhe-Stupferich wird künftig durch die Stadtbücherei bedient werden. Es wird, wie in anderen Stadtteilen, der Büchereibus eingesetzt.

Im Zweifel ist bei der Abgrenzung aller Zuständigkeiten grundsätzlich davon auszugehen, dass in fachlicher Hinsicht das jeweils zuständige Fachamt der Stadt entscheidet.

Soweit in diesem Zuständigkeitskatalog nichts Anderes bestimmt ist, ist die Ortsverwaltung für die Entgegennahme von Anträgen aller Art sowie für die vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an das betreffende Fachamt zuständig.

Die Gemeinde Stupferich und die Stadt Karlsruhe sind sich darüber einig, dass dieser Zuständigkeitskatalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Einzelfragen, die sich erst aus der Praxis ergeben, werden deshalb von den zuständigen Stellen der Stadt und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Dabei sollen im Hinblick auf die herbeigeführte Verwaltungseinheit Gründe der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsorganisation sowie der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung stets im Vordergrund der Entscheidungen stehen. Auch Änderungen dieses Zuständigkeitskatalogs können vorgenommen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen bzw. Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten ist.